

Merkblatt zur Abwicklung der Bienenförderung 2020 Investive Maßnahmen

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen für die Förderung von investiven Maßnahmen in der Bienenförderung.

Alle erforderlichen Merkblätter und Antragsformulare stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser (Bienen - Investitionen Zuschüsse für Imkereigeräte) zur Verfügung.

Besteht kein Internetzugang, können die Antragsunterlagen auch bei den Landesverbänden oder der Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) angefordert werden.

1. Verfahrensablauf

- Förderantrag ab Oktober einreichen (Endtermin: 15.04.2020)
- Eingangsbestätigungsschreiben bzw. Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn abwarten
- Geräte kaufen
- Zahlungsantrag einreichen (Endtermin: 01.07.2020)

2. Antragsteller

Antragsberechtigt sind Anfänger in der Imkerei, Imker, Erwerbsimker, Imkervereine und imkerliche Vereinigungen.

2.1 Antragsberechtigung

- **Anfänger:**
Anfänger müssen mit der Bienenhaltung erstmals begonnen und im ersten Halbjahr des Förderjahres 2020 oder in den Jahren 2017 bis 2019 einen Anfängerlehrgang besucht haben. Ein reiner Onlinekurs kann in diesem Zusammenhang nicht anerkannt werden. Ein Anfängerlehrgang kann durch drei sonstige Imkerlehrgänge ersetzt werden. Der Besuch eines Honiglehrgangs genügt nicht. Es ist möglich, den Lehrgangsnachweis bis zum 1. Juli 2020 nachzureichen. Anfänger können in jedem Förderjahr, in dem sie als Anfänger i. S. d. Richtlinie gelten, einen Antrag mit reduzierter Mindestinvestitionssumme stellen.
- **Imker:**
Personen, die Bienen halten
- **Erwerbsimker:**
Erwerbsimker müssen nachweisen, dass sie für mindestens 25 Völker Beiträge an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (früher: Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft) bezahlen, wenn sie einen Stapler, Anhänger oder Ladekräne beantragen.
- **Imkerliche Vereinigungen:**
Eine imkerliche Vereinigung besteht aus mehreren Imkern, die Geräte (z. B. größere Varianten von Schleudern, Wachsschmelzern und Mittelwandgießanlagen) zusammen kaufen und auch zusammen nutzen. Imkervereine werden in diesem Sinne auch als imkerliche Vereinigungen gewertet. Einkaufsgemeinschaften und wirtschaftliche Vereine (z. B. Honigerzeugergemeinschaften) sind **nicht** antragsberechtigt.

2.2 Betriebsnummer

Jeder Antragsteller benötigt zur Antragstellung eine 10-stellige Betriebsnummer. Diese wird vom örtlich zuständigen Amt für

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vergeben. Bitte achten Sie darauf, dass Sie dort als Tierhalter Bienen (Kennzeichen „TB“) und mit Ihrer Kontoverbindung erfasst werden.

Jede imkerliche Vereinigung muss zur eindeutigen Identifizierung bei der Antragstellung eine eigene Betriebsnummer zugeteilt haben. Die Förderung kann **nur** auf das Konto überwiesen werden, das beim AELF hinterlegt ist. Bitte lassen Sie dort auch laufende Konto- und Adressänderungen erfassen!

3. Fördergegenstand

Die geplanten Investitionsmaßnahmen müssen der Erzeugung und Vermarktung von Bienenzüchterzeugnissen dienen. Es werden ausschließlich **neue** Geräte gefördert. Diese müssen sich fünf Jahre lang im Besitz der Antragsteller befinden und ausschließlich in der eigenen Imkerei genutzt werden.

3.1 Zulässiger Maßnahmenbeginn

Die Geräte dürfen erst bestellt oder gekauft werden, wenn der Förderantrag bei der FüAk eingegangen ist oder die FüAk eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt hat.

Bei Investitionen mit einer **Gesamtinvestitionssumme bis zu 5.000 EUR** netto gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn mit Eingang des Förderantrags bei der FüAk als erteilt.

Bei Investitionen mit einer **Gesamtinvestitionssumme über 5.000 EUR** netto muss die FüAk einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn schriftlich zustimmen.

Als Maßnahmenbeginn zählt bereits der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrags (z.B. Auftragserteilung, Bestellung, Kaufvertrag).

3.2 Investitionen über 5.000 EUR

Bei Förderanträgen mit einer Nettoinvestitionsvolumen von über 5.000 EUR muss der Antragsteller den „Erhebungsbogen zur Wirtschaftlichkeitsberechnung“ einreichen. Auf Grundlage dieses Erhebungsbogens holt die FüAk eine Stellungnahme der Imkereifachberatung ein, in der diese die Wirtschaftlichkeit der vorgesehenen Maßnahme bestätigen muss.

3.3 Förderfähige Geräte und Maschinen:

Für alle Imker

- Honigschleudern
- Honigentdeckelungsgeräte
- Honigpressen und -zentrifugen
- Abfüll-, Klär- und Lagerbehälter aus Edelstahl
- Honigauftauferäte
- Honigpumpen und Rührwerke
- Honigabfüllmaschinen
- Honigrefraktometer
- Wachspressen, Dampfwachs- und Sonnenwachsschmelzer, Wachstöpfe
- Wachsverflüssiger
- Geräte zur Herstellung von Mittelwänden
- Hebevorrichtungen, die speziell für den Imkereibedarf entwickelt wurden
- Geräte zum Kippen von Beuten bzw. Beutenteilen
- Verdunster zu Applikation von Ameisensäure

Beuten sind nicht förderfähig!

Erwerbsimker:

Folgende Geräte sind zusätzlich förderfähig:

- Anhänger (ohne Anhängerkupplung an der Zugmaschine)
- Ladekräne
- Stapler
- Digitale Stockwaagen

3.4 Nichtförderfähige Investitionen

Nicht zuwendungsfähig sind Beuten, Imkerkleidung, Smoker, Waagen, Trafolöter, Verbrauchsmaterialien (z. B. Rähmchen, Mittelwände, Gläser, Kunststoffeimer, Futter, Draht, Anstriche), Ablegerkästen, Schwarmfangbeutel, alle Zuchtmaterialien, Wabenböcke, Pollenfallen, Abfüll- und Lagerbehälter aus Kunststoff, Porto, Versand, Verpackung, Baumaterial, gebrauchte oder selbstgefertigte Geräte.

Darüber hinaus sind Investitionen von der Förderung ausgeschlossen, die im Rahmen der VO (EU) Nr. 1305/2013 des Rates über die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) finanziert werden. In Bayern sind dies Investitionen, die im Rahmen der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung (EIF) oder von Leader gefördert werden können.

4. Förderhöhe

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Der Zuschuss kann **bis zu 30 % der förderfähigen Nettoausgaben** (nachweisbare Ausgaben ohne Mehrwertsteuer, Transport- und Verpackungskosten, Rabatte und Skonti) betragen. Bei großer Nachfrage kann die Förderquote auch **unter 30 %** sinken.

Die **Mindestinvestitionssumme (netto)** pro Jahr beträgt:

- für Anfänger 400 EUR
- für andere Imker 800 EUR

Ausschlaggebend sind die im Zahlungsantrag geltend gemachten **tatsächlich förderfähigen Nettoausgaben** für Investitionen.

Die mit dem Zahlungsantrag eingereichten Rechnungen sind maximal bis zu der im Förderantrag genannten, förderfähigen Nettoinvestitionssumme förderfähig.

Geräte, die im Förderantrag nicht aufgeführt wurden, können nicht gefördert werden.

Nicht alle Geräte, die im Förderantrag aufgeführt wurden, müssen gekauft werden. Jedoch darf die Mindestinvestitionssumme nicht unterschritten werden.

Das maximal förderfähige Nettoinvestitionsvolumen ist auf 25.000 EUR je Antragsteller innerhalb eines Imkereijahres begrenzt.

Die Förderung kann nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erfolgen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

5. Förderantrag

Es sind die im Förderwegweiser bereitgestellten Formulare (Antragsformular und Erhebungsbogen zur Wirtschaftlichkeitsberechnung bei Investitionssummen über 5.000 € netto) zu verwenden.

5.1 Antragsfrist

Der Förderantrag ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis **15. April 2020** bei der FÜAk einzureichen.

Je Imkereijahr kann nur ein Förderantrag gestellt werden. Eine nachträgliche Ergänzung des Förderantrags um weitere Gerätschaften ist nicht möglich. In diesem Fall muss der bereits gestellte Antrag schriftlich zurückgezogen werden. Der ergänzte

Förderantrag ist erneut fristgerecht einzureichen. Wenn Gerätschaften, die bereits mit dem ersten Förderantrag beantragt waren, zwischenzeitlich bestellt oder gekauft wurden, sind diese nicht mehr förderfähig (vgl. Nr. 3.1).

Bitte geben Sie im Förderantrag neben Ihrer Telefonnummer, wenn vorhanden, auch Ihre E-Mail-Adresse für evtl. Rückfragen an.

Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Nur in Fällen, in denen der Antragsteller die Frist ohne Verschulden überschreitet, kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 32 BayVwVfG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

Der Förderantrag ist im Original per Post **oder** per Fax zu übermitteln. **E-Mail oder Scan sind nicht zulässig.**

5.2 Anlagen zum Förderantrag

Darüber hinaus müssen folgende Unterlagen mit dem Förderantrag vorgelegt werden.

- Kostenangebot(e)
- Nachweis des Anfängerlehrgangs (soweit erforderlich)
- Nachweis der Beitragszahlung zur Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau für mindestens 25 Bienenvölker (soweit erforderlich)
- Erhebungsbogen zur Wirtschaftlichkeit bei Investitionen über 5.000 EUR netto (soweit erforderlich)

Der Antrag kann erst bearbeitet werden, wenn er vollständig (mit allen erforderlichen Anlagen) der Bewilligungsbehörde vorliegt.

Der „Nachweis über einen Anfängerlehrgang“ kann bis 1. Juli 2020 nachgereicht werden.

5.3 Kostenangebot

Das Kostenangebot kann entweder aus einem speziellen Kostenvoranschlag bestehen oder eine eigene Aufstellung mit Beschreibung bzw. Abbildung der beantragten Gerätschaften aus einem Katalog sein. Bitte markieren Sie z. B. bei Kopien von Katalogseiten farblich die gewünschten Geräte. Auch Ausdrucke eines Internet-Warenkorbs sind möglich.

Achtung: Nicht zulässig sind Pauschalangebote (Angebote mit einem Gesamtpreis für mehrere Gegenstände, ohne Aufteilung des Gesamtpreises auf die einzelnen Gegenstände)!

Die Geräte müssen nicht bei der Firma gekauft werden, von der das ursprüngliche Angebot stammt.

6. Zahlungsantrag

Die Auszahlung der Fördermittel ist nach dem Kauf der Geräte mit dem vorgegebenen Formular Zahlungsantrag zu beantragen.

6.1 Antragsfrist

Der Zahlungsantrag ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis **1. Juli 2020** bei der FÜAk einzureichen. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Geräte gekauft (Rechnungsdatum), bezahlt und geliefert worden sein.

Der Zahlungsantrag ist im Original per Post **oder** per Fax zu übermitteln. **E-Mail oder Scan sind nicht zulässig.**

Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Nur in Fällen, in denen der Antragsteller die Frist ohne Verschulden überschreitet, kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 32 BayVwVfG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

6.2 Anlagen zum Zahlungsantrag

Darüber hinaus müssen folgende Unterlagen mit dem Zahlungsantrag vorgelegt werden:

- Rechnungen und

- entsprechende Zahlungsbelege.

Eine Vorauskassen-Rechnung kann nur zusammen mit Zahlungsbeleg **und** Lieferschein eine Rechnung ersetzen.

6.3 Anforderungen an Rechnungen und Zahlungsbelege

Die Rechnungen sind in jedem Fall vorzulegen bzw. bei Antragstellung per Fax unverzüglich nachzureichen. Sie müssen auf den Namen des Antragstellers ausgestellt sein aber nicht im Original vorgelegt werden.

Es werden nur **Rechnungen** von Unternehmen anerkannt, die den wesentlichen umsatzsteuerlichen Vorgaben entsprechen (v.a. Angabe von Steuernummer und gesonderter MwSt.-Ausweis bzw. Hinweis auf Kleinunternehmerregelung).

Auch vom Verkäufer quittierte Rechnungen werden als Zahlungsbeleg akzeptiert. Das Einreichen von Proforma-Rechnungen ist nicht ausreichend.

Achtung: Bei Rechnungen, die mehrere gekaufte Positionen beinhalten, müssen die Preise für jede Einzelposition getrennt ausgewiesen sein. Ansonsten können diese Rechnungen nicht als förderfähig anerkannt werden.

Als Zahlungsbelege werden Kontoauszüge und ausgedruckte Kontenübersichten des Online-Bankings anerkannt. Online-Banking Ausdrucke müssen den Vermerk „ausgeführt“ enthalten oder die verwendete TAN angeben. Alternativ kann die Wertstellung (Valuta) durch eine Online-Umsatzanzeige dargelegt werden.

Durchschläge von Überweisungsträgern sind nicht ausreichend.

Nicht förderrelevante Daten auf den Kopien der Kontoauszüge können geschwärzt werden.

7. Zweckbindung

Die Dauer der Zweckbindung beträgt bei den geförderten Geräten und Maschinen fünf Jahre ab Auszahlung der Zuwendung.

Innerhalb der Zweckbindung sind alle Tatbestände zu melden, die zu einer Veränderung der zweckentsprechenden Nutzung der geförderten Geräte und Maschinen führen.

Insbesondere, wenn die geförderten Maschinen und Geräte innerhalb der Zweckbindung verkauft oder nicht mehr zweckentsprechend genutzt werden, wird die Zuwendung grundsätzlich anteilig zurückgefordert.

8. Kontrollen und Aufbewahrungsfristen

Die für die Förderung relevanten Unterlagen sind mindestens fünf Jahre ab dem Datum der Auszahlung aufzubewahren.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Bayerische Oberste Rechnungshof, die Prüfungsorgane der Europäischen Union und die für die Förderabwicklung zuständigen Stellen haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Nachträgliche Buchprüfungen gemäß VO (EU) Nr. 1306/2013 können auch Prüfungen bei Dritten (z. B. Lieferfirmen, Händlern) beinhalten.

9. Meldung der Bienenvölkerzahlen

Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1366 müssen alle EU-Staaten über eine zuverlässige Methode zur Bestimmung der Zahl der Bienenstöcke in ihrem Hoheitsgebiet verfügen, damit eine ordnungsgemäße, anteilige Verteilung der Unionsmittel sichergestellt werden kann.

Dazu verpflichtet sich der Antragsteller, sofern er Mitglied bei einem Landesverband ist, den zahlenmäßigen Abgleich seiner Angaben zur Bienenvölkerzahl im Fall einer Kontrolle zu dulden. Hierbei wird beim Landesverband die Zahl der Bienenvölker abgefragt, welche der Antragsteller dem Verband gemeldet hat,

und der Zahl der Bienenvölker, die zum Kontrollzeitpunkt tatsächlich vorhanden sind, gegenübergestellt.

10. Rückforderung und Sanktionen

10.1 Rückforderung

Zu Unrecht gezahlte Beihilfen werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert.

10.2 Sanktionen

Im Fall falscher Angaben, die in betrügerischer Absicht oder grob fahrlässig gemacht wurden, wird die Zuwendung grundsätzlich vollständig abgelehnt bzw. zurückgefordert.

11. Verbot der Mehrfachförderung

Der Antragsteller darf für die Fördermaßnahme keine weiteren staatlichen Zuwendungen in Anspruch nehmen.

12. Subventionsbetrug und subventionserhebliche Angaben

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich im Sinne von Art. 1 Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz sind alle Angaben im Förder- und im Zahlungsantrag mit Ausnahme der Angaben zu

- E-Mail-Adresse,
- Telefon,
- Mobil-Telefon,
- Fax,
- Verbandszugehörigkeit.

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

13. Sonstige Hinweise

13.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlagen für die investiven Maßnahmen in der Bienenhaltung sind

- die Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere für die Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzüchtereignissen vom 19. Juni 2017.
- die Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere für die Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzüchtereignissen vom 13. September 2019.
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik,
- die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013,
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/1368 der Kommission vom 6. August 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Beihilfe im Bienenzuchtsektor,
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/1366 der Kommission vom 11. Mai 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Beihilfe im Bienenzuchtsektor

in der jeweils gültigen Fassung.

13.2 Datenschutz und Datenerhebung

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaates gespeichert, welches durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird.

Sie werden für die Abwicklung des Antrags, für entsprechende Kontrollen und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie für die Überwachung der Mittelauszahlung und zur Erstellung des Agrarberichts sowie sonstiger vorgeschriebener Berichte benötigt und dazu vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie den für die Förderabwicklung zuständigen nachgeordneten Behörden verarbeitet.

Die Daten werden an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen verschiedener Berichtspflichten weitergegeben.

Zur Auszahlung der Zuwendung werden die Daten an die Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

Nach der Mitteilungsverordnung sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei grundsätzlich auch auf die Zahlungen im Rahmen der Bienenförderung. Von der Mitteilungspflicht ausgenommen sind nur die Zahlungen an Empfänger, die bei Berücksichtigung sämtlicher im Kalenderjahr gewährten Zuwendungen insgesamt weniger als 1.500 € erhalten sowie Zahlungen an Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Zweiten Teils Dritter Abschnitt der Abgabenverordnung verfolgen. Soweit Ihnen eine Zuwendung gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name, Vorname (ggf. Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und Geburtsdatum
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung
- Höhe und der Tag der Zahlung

Gleiches gilt, wenn Sie bereits in den Jahren 2018 und 2019 mitteilungsspflichtige Zahlungen erhalten haben. Auch diese Zuwendungen, Prämien, Unterstützungen bzw. sonstige Zahlungen müssen grundsätzlich den örtlich zuständigen Finanzämtern – wie soeben dargestellt - nachgemeldet werden.

Wir weisen darauf hin, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Landwirtschafts-/Forstverwaltung – eigenverantwortlich zu beachten sind. Den Wortlaut der Mitteilungsverordnung finden Sie unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/mv/MV.pdf>

Für die personenbezogenen Daten bleiben die VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L119/1 vom 04.05.2016 und L 314/72 vom 22.11.2016) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt.

Sie erhalten Informationen zum Datenschutz betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz;
- durch die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) unter <http://www.fueak.bayern.de/impressum/index.php> (ab 01.01.2019).

13.3 Veröffentlichung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Abl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den EU-Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16. Oktober 2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
 - bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
 - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist;
 - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie die Postleitzahl bzw. Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- c) für jede aus den EU-Agrarfonds finanzierte Maßnahme die Beträge der Zahlungen, die der Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
- d) jeweils Beschreibung von Art und Ziel der aus den EU-Agrarfonds finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden.

Die zu veröffentlichenden Beträge für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen (Beitrag der Europäischen Union und des nationalen Beitrags).

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der VO (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbetrag aus den EU-Agrarfonds den Schwellenwert in Höhe von bis zu 1.250 EUR nicht übersteigt. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung der Daten des Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach

- der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen,
- dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG),
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Informationen hinsichtlich der Mittel aus den o. g. EU-Agrarfonds werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Die Daten bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich. Danach erfolgt eine Löschung der veröffentlichten Daten.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de

eingrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

13.4 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagesstrafen rechtskräftig verurteilt wurde.

14. Bewilligungsstelle, Ansprechpartner

Bewilligungsbehörde ist die

Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Kompetenzzentrum Förderprogramme

Heinrich-Rockstroh-Str. 10

95615 Marktredwitz

Tel.: 0871 9522 4600

Fax-Nr.:0871 9522 4606